

RS Vwgh 2002/3/19 99/10/0203

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.2002

Index

L55005 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Salzburg

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Grundrechte

Norm

B-VG Art7 Abs1;

NatSchG Slbg 1993 §25 Abs1 lite;

NatSchG Slbg 1993 §25 Abs1;

NatSchG Slbg 1993 §63 Abs5;

StGG Art2;

Rechtssatz

Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes verbietet die Bundesverfassung dem Gesetzgeber - sieht man von der Erlassung von Strafvorschriften ab - nicht grundsätzlich, ein Gesetz mit rückwirkenden Kraft auszustatten; allerdings muss die Rückwirkung mit dem Gleichheitssatz vereinbar sein. Unvereinbar mit dem Gleichheitssatz ist die Rückwirkung dann, wenn die Normunterworfenen durch einen Eingriff von erheblichem Gewicht in einem berechtigten Vertrauen auf die Rechtslage enttäuscht wurden und nicht besondere Umstände diese Rückwirkung verlangen (vgl zuletzt das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 6. Dezember 2001, G 212/01).

(hier in Zusammenhang mit dem rückwirkenden Inkrafttreten des § 25 Abs.1 Slbg NatSchG 1993 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr. 74/1998)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999100203.X01

Im RIS seit

24.06.2002

Zuletzt aktualisiert am

29.10.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at